

§ 9 Änderung des Gesetzes über die Standortförderung

Die Vorlage im Überblick

Die Standortförderung des Kantons Glarus verfolgt das Ziel, ein nachhaltiges Wachstum der Volkswirtschaft zu unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und die Standortqualität zu fördern. Die bisherige Standortförderung fokussiert auf die Gewährung von Finanzhilfen. Seit Errichtung des Wirtschaftsförderungsfonds (heute Standortförderungsfonds) in den 1970er-Jahren wurden rund 25 Millionen Franken für Bürgschaften, Darlehen und Zinskostenbeiträge gesprochen. Per September 2022 wies der Fonds noch ein Vermögen von 2,45 Millionen Franken aus. Der Fondsbestand ist allerdings weitgehend verbürgt und damit nicht verfügbar.

Künftig soll der Kanton nicht nur Finanzhilfen gewähren können, sondern auch eine aktive Bodenpolitik in Form eines Flächenmanagements betreiben. So kann er gemäss vom Landrat noch zu definierenden Vorgaben Areale erwerben und Flächen für die Ansiedlung von Unternehmen aktiv entwickeln. Um dies zu ermöglichen, muss das Gesetz über die Standortförderung angepasst werden. Dies ist das Ziel dieser Vorlage.

Diese Gesetzesanpassung hat selbst keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Um den Vollzug des Gesetzes im bisherigen Rahmen sicherzustellen und zusätzlich eine aktive Bodenpolitik betreiben zu können, bedarf es jedoch weiterer Mittel. Der Landrat legte mit dem Budget 2023 bereits 2,5 Millionen Franken in den Standortförderungsfonds ein. Damit soll die Handlungsfähigkeit im Bereich der Finanzhilfen sichergestellt werden. Es ist vorgesehen, dass der Landrat weitere Mittel zur Verfügung stellt, sobald die gesetzliche Grundlage und die Rahmenbedingungen für das Flächenmanagement bekannt sind.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Gesetzes über die Standortförderung zuzustimmen.

1. Einleitung

Diese Gesetzesänderung bildete ursprünglich Teil des einst angekündigten «Pakets für die Zukunft». Nachdem die dort vorgesehenen Einlagen in den Energie- und in den Digitalisierungsfonds bereits vorgenommen wurden, reduzierte sich das Vorhaben auf ein «Paket nachhaltige Wirtschaftsentwicklung». Dieses besteht aus einer Neuausrichtung des Arbeitslosenfürsorgefonds einerseits (§ 7) und der Schaffung eines neuen Instrumentariums für die Standortförderung andererseits. Diese zwei Wirtschaftsthemen werden der Landsgemeinde in separaten Vorlagen unterbreitet. Das hier vorliegende Geschäft widmet sich dem Thema der Standortförderung.

2. Ausgangslage

2.1. Entstehung des Standortförderungsfonds

Die Glarner Standortförderung unterstützt und begleitet seit den 1970er-Jahren die Firmen im Kanton bei der Bewältigung des kontinuierlichen Strukturwandels. Das Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von 1978 ebnete den Weg für Massnahmen zur Förderung einer regional und strukturell ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft. Der Wirtschaftsförderungsfonds wurde damals mit 3 Millionen Franken aus dem «alten» Arbeitslosenfürsorgefonds geäufnet. Im Jahre 2013 machte das neue Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz) aus dem Wirtschaftsförderungsfonds einen Standortförderungsfonds.

2.2. Zweck des Standortförderungsfonds und Umsetzungsinstrumente

Gemäss Artikel 1 des Standortförderungsgesetzes trifft der Kanton Massnahmen zur Standortförderung und unterstützt die Entwicklung einer hohen Standortqualität des Kantons Glarus und seiner Gemeinden. Die Standortförderung verfügt gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a–f über folgende Umsetzungsinstrumente:

- a. Beiträge an die Erarbeitung von Studien und Konzepten, an die Forschung und die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen;
- b. Mitgliedschaften bei Institutionen;
- c. Unterstützung von überbetrieblichen Kooperationsprojekten;
- d. Beratung und Dienstleistungen;
- e. Promotionsanlässe (selbstorganisiert oder beteiligt);
- f. Verbürgung von Krediten sowie Gewährung von Darlehen und Zinskostenbeiträgen.

Die Mittel für Massnahmen gemäss den Buchstaben a–e werden über das Budget bereitgestellt, die Umsetzungsinstrumente nach Buchstabe f werden über den Standortförderungsfonds finanziert.

2.3. Wirkung des Standortförderungsfonds

In den vergangenen 50 Jahren wurden rund 170 Gesuche auf Unterstützung aus dem Standortförderungsfonds eingereicht. Die Mehrzahl (rund 130) davon konnte bewilligt werden. Es wurden Darlehen und Kredite zwischen 50 000 und 1 Million Franken gewährt bzw. verbürgt. Unter Berücksichtigung der Verordnung über die Hilfe wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete (Bonny-Beschluss) sowie unter gewissen Bedingungen verbürgte auch der Bund Kredite in gleicher Höhe und zu gleichen Konditionen. Seit der Gründung des Fonds wurden so rund 25 Millionen Franken an Bürgschaften, Darlehen und Zinskostenbeiträgen gesprochen. Der Standortförderungsfonds regulierte sich über viele Jahre hinweg selber. Der Fondsbestand beträgt aktuell 2,45 Millionen Franken. Aufgrund von Eventualverpflichtungen in gleicher Höhe waren Massnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f Standortförderungsgesetz – also Finanzhilfen – bis vor Kurzem nicht mehr möglich. In der Zwischenzeit genehmigte der Landrat via Budget eine Einlage in den Standortförderungsfonds von 2,5 Millionen Franken, um so die Handlungsfähigkeit im Bereich der Finanzhilfen wiederherzustellen.

3. Neue Anforderungen an die Standortförderung

3.1. Bisher: Finanzhilfen

Über den Fonds konnten bisher wie beschrieben einzelbetriebliche Finanzhilfen finanziert werden. Voraussetzung bildet, dass die Aktivitäten des Betriebs im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons Glarus liegen. Es müssen also Arbeitsplätze geschaffen und Investitionen ausgelöst werden. Weiter soll der begünstigte Betrieb nicht in Konkurrenz zu einem im Kanton ansässigen Mitbewerber stehen. Für die Beurteilung der Gesuche ist die Standortförderungskommission zuständig. Dabei ist festzustellen, dass die Ansprüche der Wirtschaft in Bezug auf wirksame einzelbetriebliche Finanzhilfen über die Jahre laufend gestiegen sind. So gelten heute Bürgschaften über 1 Million Franken nicht mehr als aussergewöhnlich.

3.2. Künftig: Finanzhilfen und aktives Flächenmanagement

Nebst einzelbetrieblichen Finanzhilfen erfordert der Standortwettbewerb weitere wirksame Instrumente, damit Unternehmen in ihrer Entwicklung nachhaltig unterstützt werden können. Erfolgreiche Unternehmen benötigen neben der Finanzierung vor allem auch Platz und Raum, und zwar am richtigen Ort, zum richtigen Zeitpunkt und mit der geeigneten Infrastruktur. Es handelt sich dabei um knappe Güter, mit denen haushälterisch umzugehen ist. Die Nachfrage aus dem Metropolitanraum Zürich nach freien Flächen ist – im Wesentlichen aufgrund der heute noch vergleichsweise tiefen Immobilienpreise im Kanton Glarus – gross und die Anforderungen sind hoch. Fehlende Flächen und Areale hemmen die wirtschaftliche Entwicklung eines Standortes. Die Verfügbarkeit von Flächen und strategisch relevanten Immobilien ist deshalb eine Grundvoraussetzung für eine aktive Standortförderung und prosperierende Wirtschaft. Es besteht ein ständiger Bedarf an verfügbaren Entwicklungsflächen.

Eine Möglichkeit, einem solchen Bedürfnis zu entsprechen, bietet ein aktives Flächenmanagement (Arealentwicklungen, Flächensicherung usw.). Dieses wird als eine planmässig organisierte räumliche Entwicklung in fünf Prozessschritten verstanden:

Evaluierung: Für die industrielle und gewerbliche Nutzung bereits zur Verfügung stehende eingezonte Flächen müssen auf ihre Eignung hin beurteilt und neue geeignete Flächen müssen bestimmt werden. Ein Instrument der Evaluierung stellt dabei das Arbeitszonenmanagement dar. Es dient der Sichtbarmachung von Flächen, Reserven, Statistiken, Hindernissen wie Naturgefahren und enthält Informationen zur Baureife und Erschliessung von Parzellen und/oder Objekten. Es soll ein gemeindeübergreifendes Management von Bau- land für Arbeitsplätze geschaffen werden.

Sicherung, Bevorratung und Entwicklung: Es gilt, standortentwicklungsrelevante Flächen, Areale oder strategisch wichtige Immobilien zu sichern und als taktische Reserve zu halten, um jederzeit handlungsfähig zu bleiben. Beispielsweise soll bei einem Kauf oder bei einer Flächen- oder Immobiliensicherung das nötige marktübliche Eigenkapital durch Mittel aus dem Fonds eingebracht werden können. Durch die zusätzliche Aufnahme von Fremdkapital werden damit Flächensicherungen im Umfang des Mehrfachen möglich. Die Flächen sind schliesslich so zu entwickeln, dass sie am Markt gegenüber den gewünschten Nutzern verwertet werden können.

Verwertung: Mit dem Flächenmanagement können strategisch wichtige Standorte aktiv vermarktet werden; auf Investorenanfragen kann schnell und umfassend reagiert werden.

Das Flächenmanagement ist somit als pragmatisches Zusammenwirken von verschiedenen Akteuren zu verstehen; kantonale Departemente, Gemeinden, Private, Investoren usw. Die Kantone Aargau, Graubünden und Uri haben in den letzten Jahren Flächen erworben, sie zusammen mit Privaten entwickelt und anschliessend privaten Investoren verkauft und damit die Schaffung einer namhaften Anzahl an Arbeitsplätzen ermöglicht.

Der Kanton Glarus würde mit dem Flächenmanagement seine Wettbewerbsfähigkeit wieder stärken, aber sich damit nicht von anderen Kantonen abheben. Im hart umkämpften Standortwettbewerb darf der Kanton Glarus den Anschluss nicht verlieren.

Dank des Flächenmanagements sollen im Kanton Glarus wertschöpfungsintensive Arbeitsplätze entstehen. Dabei sprechen folgende Überlegungen für eine möglichst zeitnahe Umsetzung:

- Es bietet Gewähr für die Weiterentwicklung bereits im Kanton ansässiger Betriebe und die Ansiedlung interessierter Unternehmen von ausserhalb;
- es ermöglicht, Einfluss auf die Ansiedlung gewünschter Branchen zu nehmen und unerwünschte Ansiedlungen zu vermeiden; und
- es erlaubt dem Kanton, Eigeninteressen wahrzunehmen und Einfluss auf die Preisgestaltung ortsüblicher Immobilienpreise zu nehmen.

3.3. Forderung aus der Legislaturplanung

Der Regierungsrat erkannte den Handlungsbedarf früh, indem er bereits in der Legislatur 2019–2022 mit dem Legislaturziel 14 («Die Wirtschaft nutzt neue Entwicklungspotenziale einer aktiven Bodenpolitik») entsprechende Aufgaben formulierte. Der Regierungsrat will dieses Vorhaben in der Legislaturperiode 2023–2026 weiter vorantreiben. Dazu definierte er unter dem Legislaturziel 8 folgende Massnahmen:

- M 8.1: «Schaffen von geeigneten Arbeitsinstrumenten für ein Arbeitszonenmanagement»
- M 8.2: «Äufnung des Standortförderungsfonds und Erweiterung des Standortförderungsgesetzes um ein aktives Flächenmanagement»

Die Massnahme M 8.1 ist ein gemeinsam initiiertes Projekt der Departemente Bau und Umwelt sowie Volkswirtschaft und Inneres.

Mit der Umsetzung dieser Ziele und Massnahmen ergeben sich für den Standortförderungsfonds zusätzliche Aufgaben. Eine positive wirtschaftliche Entwicklung ist nur möglich, wenn der Fonds auch dazu eingesetzt werden kann, um strategisch wichtige Flächen und Immobilien für den Kanton sichern und entwickeln zu können. Der Standortförderungsfonds muss mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausgestattet und es müssen die gesetzlichen Möglichkeiten erweitert werden, um die sich aus den Massnahmen M 8.1 und M 8.2 ergebenden Zielsetzungen des Standortförderungsgesetzes erreichen zu können und in diesem Rahmen handlungsfähig zu sein.

4. Massnahmen

4.1. Erweiterung des Umsetzungsinstrumentariums

Um wirksame Potenziale ausschöpfen und Unternehmen in ihrer Entwicklung proaktiv und nachhaltig unterstützen zu können, sind neue wettbewerbsfähige Instrumente zu erarbeiten. Soll eine positive wirtschaftliche Entwicklung im Interesse einer aktiven Standortförderung gefördert werden können, braucht es wirkungsvolle und im Standortwettbewerb geforderte Instrumente wie die bisherigen einzelbetrieblichen Finanzhilfen (Art. 8 Abs. 1 Bst. f) einerseits und zusätzlich das aktive Flächenmanagement andererseits. Nur so kann man den gesellschaftlichen und unternehmerischen Erwartungen und Entwicklungen gerecht werden. Einzelbetriebliche Finanzhilfen wie verbürgte Kredite, Darlehen und Zinskostenbeiträge zusammen mit einem aktiven Flächenmanagement (Arealentwicklungen, Flächensicherung usw.) können eine wirkungsvolle, wettbewerbsfähige und nachhaltige Standortförderung/-entwicklung gewährleisten.

Das Standortförderungsgesetz ist entsprechend mit der Rechtsgrundlage für das aktive Flächenmanagement zu ergänzen.

4.2. Fondseinlage

Der Arbeitslosenfürsorgefonds enthielt per Ende 2022 2,45 Millionen Franken, wobei Eventualverpflichtungen in gleicher Höhe bestanden. Die Handlungsfähigkeit war deshalb stark eingeschränkt. Der Landrat genehmigte in der Folge im Budgetprozess eine Einlage von 2,5 Millionen Franken, um die Handlungsfähigkeit im Bereich der einzelbetrieblichen Finanzhilfen wiederherzustellen. Er verzichtete allerdings darauf, im 2023 weitere 2,5 Millionen Franken einzulegen. Für weitere Einlagen müssten zuerst die Rahmenbedingungen für das Flächenmanagement bekannt und insbesondere die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen sein. Für die Umsetzung des Flächenmanagements und damit die Befähigung der Standortförderung, effektiv Wirkung zu erzielen, sind somit weitere Fondseinlagen notwendig. In der Legislaturplanung 2023–2026 wird dabei von einer Einlage von total 10 Millionen Franken ausgegangen. Zuständig ist der Landrat in Wahrnehmung seiner Budgetkompetenz. Ohne weitere Einlagen können bis auf weiteres nur die bisherigen Massnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f des Standortförderungsgesetzes umgesetzt werden. Das bestehende Instrumentarium erlaubt indessen keine aktive Mitgestaltung bei Standortevaluationen im Wettbewerb. Arbeitsgebiete können ohne zusätzliche Fondsäufnungen auch künftig nur passiv entwickelt werden.

5. Vernehmlassung

Die Vorlage stiess mehrheitlich auf ein positives Echo. Eine Gemeinde sah sich beim Flächenmanagement selber in der Verantwortung. Die anderen zwei Gemeinden waren mit dem Vorschlag im Grundsatz einverstanden. Dass die Gemeinden mitwirken müssen, versteht sich indessen von selbst. Ein Flächenmanagement ist nur innerhalb der Arbeitszonenbewirtschaftung und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden möglich. Klargestellt wurde auch, dass die Standortförderung keine Immobilien mit Blick auf die Infrastrukturbedürfnisse der kantonalen Verwaltung erwerben wolle.

Auch kann und will ein Landerwerb, finanziert aus dem Standortförderungsfonds, nicht die Raumplanung aushebeln, wie befürchtet wurde. Genauso wenig führen solche bloss punktuellen Aktionen zu Marktverzerrungen. Selbst wenn der Glarner Markt überschaubar ist, bräuchte es dazu umfangreichere Mittel. Schliesslich erklärt sich der seit Jahren unveränderte Bestand des Standortförderungsfonds nicht mit einer fehlenden Nachfrage, wie dies in der Vernehmlassung gemutmasst wurde. Vielmehr zeigt dies, dass es an den richtigen Instrumenten mangelte und durchaus vorhandene Interessenten deshalb wieder absprangen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 8; Instrumente der Umsetzung

Absatz 1 Buchstabe b: Gemäss geltender Regelung kann «der Kanton [...] Mitgliedschaften bei Institutionen eingehen». Eine solche Institution könnte eine Immobiliengesellschaft sein. Dies ist zu verdeutlichen. Der Klarheit halber und ausdrücklich soll die Möglichkeit genannt werden, dass sich der Kanton auch an einer solchen Institution beteiligt.

Absatz 1 Buchstabe g: Damit die Standortförderung aktiv ein Flächenmanagement betreiben kann, bedarf es einer Erweiterung der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungsinstrumente. Namentlich ist es dem Kanton zu ermöglichen, selber Flächen und Immobilien zur Bereitstellung von Betriebsflächen zunächst zu erwerben und anschliessend zu entwickeln und schliesslich wieder zu veräussern. Ein solcher Landerwerb muss jedoch mit den raumplanerischen Grundlagen übereinstimmen.

Artikel 12; Finanzierung

Der Einschub im Absatz 2 stellt klar, dass die Finanzierung des neuen Instruments (Art. 8 Abs. 1 Bst. g) – gleich wie nach Buchstabe f – über den Standortförderungsfonds abgewickelt werden muss.

Artikel 14; Regierungsrat

Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Standortförderungsfonds frei über den Erwerb, die Entwicklung und die Veräusserung von Flächen und Immobilien gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g. Namentlich ist er im Rahmen des Standortförderungsfonds weder an die ordentliche Finanzkompetenzordnung, an Beschaffungsregeln oder irgendwelche kantonale Strategien gebunden.

Artikel 15; Landrat

Es obliegt dem Landrat, die einzelnen Kriterien, welche die Entwicklung der gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g erworbenen Flächen und Immobilien bestimmen sollen, festzulegen. Denkbar ist etwa, dass er Vorgaben in Bezug auf die Art der Arbeitsplätze, das Wertschöpfungspotenzial, die ökologische und/oder gesellschaftliche Betrachtung oder auch in Bezug auf die Art des Bauens machen wird.

7. Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

8. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Änderungen im Standortförderungsgesetz zeitigen keine direkten finanziellen Folgen. Sie erweitern das Umsetzungsinstrumentarium und damit die Möglichkeiten des Kantons aktiv Standortförderung zu betreiben. Die Mittel, welche die Standortförderung einsetzen kann, bestimmt der Landrat. Personelle Auswirkungen hat das vorliegende Geschäft nicht.

9. Beratung der Vorlage im Landrat

9.1. Kommission

Die Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres unter der Leitung von Landrat Roger Schneider, Mollis, behandelte die Vorlage. Es gehe darum, zwar haushälterisch mit dem knappen Gut Boden umzuge-

hen, jedoch Flächen zu sichern, zu entwickeln und wieder kontrolliert abzugeben. Das Flächenmanagement ermögliche eine proaktive Beschleunigung von Ansiedlungsprojekten. Von diesen strategisch wichtigen Flächen gebe es im Kanton nur wenige. Das Flächenmanagement sei eine Verbundaufgabe von Gemeinden und Kanton und möglicherweise auch von Privaten.

Die Kommission stellte fest, dass Ansiedlungsprojekte immer mit einem gewissen Risiko verbunden seien. Einzelne Projekte wären in der Vergangenheit nicht gescheitert, wenn alle Beteiligten gewusst hätten, was zu tun sei, und man über Land- oder Raumreserven verfügt hätte. Die Kommission warf die grundsätzliche Frage auf, ob der Staat in diesem Bereich überhaupt aktiv eingreifen solle. Überlasse man die Industriebranchen aber alleine der Privatwirtschaft, wie mehrfach gefordert, so passiere oft nichts. Den Gemeinden sei es zudem künftig nicht verwehrt, in diesem Sektor selber tätig zu werden. Sie könnten entsprechende Grundlagen im kommunalen Recht schaffen. Die Gemeinden würden ohnehin eine wichtige Rolle spielen. Nachdem aber der Kanton gesetzlich verpflichtet sei, ein Arbeitszonenmanagement – eine Grundlage für das Flächenmanagement – zu entwickeln, sei es richtig, diesen in der Führungsrolle zu sehen. Diskutiert wurden weiter die Wirksamkeit der bisherigen Förderinstrumente und die Ausfälle bisher gewährter Kredite, Darlehen und Bürgschaften. Ausfälle seien bisher sehr wenig zu verzeichnen. Weitere Fragen betrafen bisherige Ansiedlungsprojekte, die Höhe der Fondseinlagen, die nicht zu vernachlässigenden Bedürfnisse der bestehenden Unternehmen und den Vollzug. Anträge wurden jedoch keine gestellt.

Die Kommission beantragte dem Landrat zunächst grossmehrheitlich, der Vorlage unverändert zuzustimmen. Nachdem der Landrat in erster Lesung einem Antrag aus dem Plenum, wonach im kantonalen Richtplan Kriterien für das Flächenmanagement festgelegt werden sollen, zustimmte, beschäftigte sich die Kommission nochmals mit der Vorlage. Sie kam zum Schluss, dass die Festlegung von Kriterien – etwa die angestrebte Arbeitsplatzdichte von zu entwickelnden Arealen – durch den Landrat zwar sinnvoll sei. Dieser könne so die Entwicklung mitsteuern. Der Richtplan sei dazu aber nicht das geeignete Instrument. Denn dieser sei relativ starr; Änderungen benötigten viel Zeit und unterlägen einem aufwendigen Verfahren. Die Kommission schlug in der Folge eine neue Bestimmung vor, wonach der Landrat die Kriterien für das Flächenmanagement in einer Verordnung festlegen könne. Damit könne im Bedarfsfall schneller und angepasst reagiert werden.

9.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten; die Einführung des Flächenmanagements im Standortförderungsgesetz wurde mehrheitlich begrüsst. Der Regierungsrat solle die Kompetenz erhalten, Boden zu kaufen, dort in die Infrastruktur zu investieren und ihn wieder zu verkaufen. Bisher sei es jeweils Glück gewesen, wenn einem Unternehmen passender Boden für eine Vergrösserung oder eine Ansiedlung habe vermittelt werden können. Neu könne der Kanton proaktiv statt nur reaktiv handeln. Das Flächenmanagement sei ein dringend nötiges Werkzeug, damit die Wirtschaftsförderung schneller reagieren könne. Es gab jedoch auch kritische Stimmen. Der Kanton solle grundsätzlich nicht in die Wirtschaft eingreifen. Ausserdem sei fraglich, ob der Kanton die notwendigen Ressourcen für ein Flächenmanagement überhaupt habe. Die Finanzierung des neuen Instruments über einen Fonds wurde zudem kritisiert, weil dadurch Steuergelder für einen bestimmten Zweck gebunden würden; sie seien nicht mehr für andere Aufgaben verwendbar.

In der Detailberatung fand ein Antrag, wonach dem Landrat alle vier Jahre ein Bericht über die Wirksamkeit des Flächenmanagements zu unterbreiten sei, keine Mehrheit. Die Antragsteller argumentierten vergebens, dass mit einem solchen Bericht eine Debatte ermöglicht würde, ob das eingesetzte Geld die erwünschte Wirkung erziele. Dem wurde entgegengehalten, dass der Landrat jederzeit via Vorstoss Auskünfte und Berichte zum Flächenmanagement einfordern könne. Auch gebe es den jährlichen Tätigkeitsbericht und die Aufsicht durch die Geschäftsprüfungskommission. Der zusätzliche Aufwand sei daher unnötig.

Unterstützt wurde jedoch in erster Lesung ein Antrag, wonach Vorgaben für das Flächenmanagement im Richtplan festzuhalten seien. Das neue Flächenmanagement brauche nicht nur eine formelle gesetzliche Grundlage, sondern auch inhaltliche Vorgaben im Richtplan. Dem wurde erfolglos entgegengehalten, dass jede Entwicklung einer Fläche richtplankonform sein müsse und der Antrag eine Selbstverständlichkeit regle. In zweiter Lesung kam der Landrat – auf Antrag der vorberatenden Kommission – auf seinen Entscheid zurück. Er folgte dabei der Argumentation der Kommission. Für eine Festlegung der Kriterien im Richtplan wurde – dieses Mal erfolglos – argumentiert, dass im Richtplan raumwirksame Massnahmen festzuhalten und abzustimmen seien. Es bestünden bereits Grundlagen, die bloss zu ergänzen seien. Dafür müsse kein aufwendiges Verfahren durchlaufen werden. Die Festlegung im Richtplan Sorge dafür, dass die Kriterien breit abgestützt und bekannt seien sowie eine gewisse Planungssicherheit entstehe.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der so bereinigten Vorlage unverändert zuzustimmen.

10. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Änderung des Gesetzes über die Standortförderung

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS IX A/4, Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz) vom 5. Mai 2013 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Kanton kann zur Standortförderung namentlich:

- b. (*geändert*) Mitglied einer Institution werden oder sich an einer solchen beteiligen;
- f. (*geändert*) Kredite verbürgen sowie Darlehen und Zinskostenbeiträge gewähren;
- g. (*neu*) Flächen und Immobilien zur Bereitstellung von Betriebsflächen erwerben, entwickeln und veräussern.

Art. 12 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Umsetzungsinstrumente nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f und g werden über den Standortförderungsfonds finanziert. Der Landrat setzt die Einlagen in diesen Fonds über das Budget fest.

Art. 14 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Regierungsrat entscheidet über Investitionshilfedarlehen und über den Erwerb, die Entwicklung und Veräusserung von Flächen und Immobilien gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g sowie über die von der Standortförderungskommission vorberatene Gesuche. Seine Entscheide sind endgültig; vorbehalten bleiben in einem koordinierten Verfahren zu erlassende Verfügungen mit unmittelbarem Einfluss auf die raumwirksame Ausgestaltung des Vorhabens, Verfügungen nach Massgabe des Bundesgesetzes über Regionalpolitik sowie solche betreffend die Rückforderung gewährter Investitionshilfen.

Art. 15 (*neu*)

Landrat

¹ Der Landrat bestimmt die Kriterien für die Entwicklung von Flächen und Immobilien zur Bereitstellung von Betriebsflächen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.